

BUNDESGERICHTSHOF

2423 040

BESCHLUSS

BZB 35/71

in der Entschädigungssache

Peter Robert H. [REDACTED], [REDACTED] (M [REDACTED]) / Frankreich,
[REDACTED] Avenue de la B [REDACTED],

Restitutionskläger und Beschwerde-
führer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

das L a a r l a n d ,

vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamtes
in Saarbrücken, Brauerstr. 25,

Restitutionsbeklagten und Beschwerde-
gegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Dr. Korn, Henkel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Revisionsmittlers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 2. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Revisionskläger.

G r ü n d e :

Der Bundesgerichtshof hat in den zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil von 28. Januar 1971 - IZ Z 351/67 - unter Angabe von BGH IZ 1967, 59 Nr. 34 ausgesprochen, daß auch gegen rechtskräftige Urteile der Entschuldigungsgerichte die Revisionsklage unter den Voraussetzungen der §§ 330 ff. ZPO statuiert. Das Urteil des Oberlandesgerichts steht zwar mit dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Widerspruch. Es beruht jedoch nicht im Sinne des § 319 Abs. 2 Nr. 2 auf dieser Abweichung. Wenn es wird von der Erwägung getragen, daß das Ergebnis eines neuen Zeugen, hier zudem eines Zeugen von 1. Rang, kein Revisionsgrund im Sinne des § 330 Nr. 7 b ZPO ist, so kann Wiederaufnahmeklage kann nicht darauf gestützt werden, daß es möglich ist, neue, bisher nicht bekanntgewesene Zeugen, zu hören. Dies gilt auch für das Verfahren vor den Entschuldigungsgerichten (vgl. BGH IZ 1965, 467 Nr. 31).

Graf

Dr. Thum